

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in der Kindertagesförderung für die
Anstellung von nichtpädagogischen Hilfskräften
im Landkreis Vorpommern-Rügen**

**(Kurzform: Kindertagesförderung-Alltagshilfen-Förderrichtlinie -
Kifö-Alltagshilfen-FöRL LK V-R)**

**In Kraft getreten am 1. Januar 2025
Beschluss Jugendhilfeausschusses vom XX.XX 2025**

Das Land M-V gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2025 zur Unterstützung der Finanzierung der Ausgaben für die Alltagshilfskräfte nach § 2 Absatz 9 KiföG M-V eine Zuweisung nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes. Die Zuweisung erfolgt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages, der jeweils zum 10. Januar durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt wird (§ 26 Absatz 10 KiföG M-V).

Das Verfahren zur Verteilung der Mittel regeln diese in eigener Verantwortung.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Die Aufrechterhaltung der Kindertagesförderung sowie die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten haben hohe Priorität. Neben der pädagogischen Arbeit mit Kindern in der Kinderbetreuung sind weitere Tätigkeiten notwendig. Für diese Tätigkeiten können durch Zuwendungen auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift Personen, die nichtpädagogische Tätigkeiten ausführen (Alltagshilfen) eingesetzt werden.

Ziel ist es, dass

- a) pädagogisches Personal in der Kinderbetreuung zugunsten seiner pädagogischen Arbeit zu entlasten,
- b) Personalüberlastung in den Kindertageseinrichtungen begegnet wird und
- c) die Alltagshilfen langfristig für die Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen gewonnen werden.

1.2. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt die Landesmittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO).

1.3. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Zuweisung. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist der Einsatz von Alltagshilfen, durch Begründung, Verlängerung oder Erweiterung eines Beschäftigungsverhältnisses, im nichtpädagogischen Bereich zur Entlastung des pädagogischen Personals.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Kindertageseinrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Für die betreffende Kindertageseinrichtung muss ihrem Träger eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorliegen.
- 4.2. Zuwendungen können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung ein Entgelt nach § 28 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) gewährt wird.
- 4.3. Zuwendungen können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass Alltagshilfen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eignung, insbesondere für die folgenden nichtpädagogischen Tätigkeiten eingesetzt werden:
 - a) Unterstützung bei der hygienischen Versorgung der Kinder,
 - b) Unterstützung bei der Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes, besonders auch im Zusammenhang mit pandemiebedingten Vorgaben,
 - c) Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere bei Essensversorgung, Küchendienst, Reinigung, Wäschepflege und Desinfektion,
 - d) Unterstützung bei der Übergabe der Kinder während der Bring- und Abholzeiten,
 - e) Begleitung bei Ausflügen,
 - f) Materialbeschaffung und
 - g) Unterstützung auf dem Außengelände.

Ein Einsatz der Alltagshilfen für pädagogische Tätigkeiten ist nicht vorgesehen, da hierfür eine pädagogische Qualifikation erforderlich ist.

- 4.4. Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 1. Januar des Jahres für die Gewährung der Zuwendung unschädlich, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko des Trägers.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die individuelle Höchstgrenze für die Zuwendungsempfänger errechnet sich nach den verfügbaren Landesmitteln und der zum Stichtag 1. März des Vorjahres ermittelten Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- 5.3 Für einen Jahresbewilligungszeitraum sind die Personalausgaben in einer Höhe von insgesamt bis zu 6.672 Euro je geförderter Kindertageseinrichtung, anhand der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten an dem Arbeitgeber-Brutto-Betrag höchstens der Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) orientiert, zuwendungsfähig.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die von Dritten ausgeglichen werden oder bereits als Kosten des Trägers der Einrichtung in den Leistungsverträgen nach § 24 KiföG M-V berücksichtigt wurden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 für Personen, mit denen ein neues Beschäftigungsverhältnis als Alltagshilfen in Kindertageseinrichtungen nach Nummer 2 begründen, müssen folgende Nachweise vorliegen:
 - a) vor der Einstellung:
 - ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII und
 - eine Bescheinigung und Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes
 - b) im Rahmen des Sachberichts:
Nachweis über das Einsatzfeld und die individuelle Eignung und Beschäftigung.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren werden die notwendigen Formulare durch den Landkreis Vorpommern-Rügen auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Die Beantragung der Zuwendung in der jeweiligen Höhe nach Nummer 5.2 und 5.4 muss schriftlich und formgebunden und rechtsverbindlich unterschrieben für das Jahr 2025 bis zum 31. März 2025 und für die Folgejahre bis zum 01. Februar beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst 22 Jugend, Fachgebiet 22.30 KITA erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Zuwendungsempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Nach Ablauf der gesetzten Antragsfrist wird die Reihenfolge der Bearbeitung der vollständig vorliegenden Anträge auf der Grundlage eines Losverfahrens ermittelt. Aus der Gesamtzahl der vorliegenden Anträge wird nacheinander jeweils ein Antrag gezogen und so die Prüfreihenfolge festgelegt. Die Bewilligung erfolgt sodann nacheinander bis höchstens zur Ausschöpfung der bereitgestellten Landesmittel.

Anträge, die mangels Landesmittel nicht bewilligt werden können, kann der Landkreis Vorpommern-Rügen für nochmals freiwerdende Landesmittel im Rahmen eines erneut durchzuführenden Losverfahrens vorrangig berücksichtigen.

Das Losverfahren ist zu dokumentieren.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Formulare für die Mittelanforderung stellt der Landkreis Vorpommern-Rügen auf elektronischem Weg zur Verfügung.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Durch Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger ist Folgendes zu bestimmen:

- a) abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen,
- b) abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet,
- c) abweichend von Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis entsprechend der vom Landkreis Vorpommern-Rügen elektronisch übermittelten Formulare zu erbringen.
- d) der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für Letztempfänger müssen folgende Angaben enthalten:
 - Anzahl der eingesetzten Alltagshilfen durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses
 - Anzahl der eingesetzten Alltagshilfen durch Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses,

- Anzahl der eingesetzten Alltagshilfen durch Erweiterung eines Beschäftigungsverhältnisses (Anzahl des vorhandenen, nichtpädagogischen Personals mit Stundenaufstockung),
- Anzahl der geleisteten Stunden der durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzten Alltagshilfen,
- Anzahl der geleisteten Stunden der durch Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzten Alltagshilfen,
- Anzahl der geleisteten Stunden des aufgestockten nichtpädagogischen Personals,
- Personalausgaben für durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzte Alltagshilfen,
- Personalausgaben für durch Verlängerung eines Beschäftigungsverhältnisses eingesetzte Alltagshilfen,
- Personalausgaben für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem, nichtpädagogischem Personal
- Höhe der Leistungen Dritter und
- Informationen dazu, in welchen Bereichen nach Nummer 4.3 die Alltagshilfen tätig waren.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Jährlich erfolgt eine Mitteilung des Landes über die zur Verfügung gestellten Landesmittel. Dementsprechend findet eine automatische Anpassung des unter 5.3. benannten Höchstsatzes je geförderter Kindertageseinrichtung statt.

Stralsund,

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth
Landrat